

Die nächste Aufsicht und Verwaltung ihrer Schulangelegenheiten besorgt jede Gemeinde selbst durch ihren Schulvorstand, bestehend aus dem Gemeindevorsteher, dem Prediger und mehreren vom Gemeindeauschuss gewählten Schulältesten (Ges. § 6). Der Schulvorstand hat die Rechnungsführung (§ 11).

Die Schullasten trägt teils der Staat, teils die Gemeinde. Das Gesetz unterscheidet: die Aufwendungen für Zahlung der Lehrergehälter, Anschaffung und Instandhaltung der Lehrmittel werden zunächst durch das Schulgeld und, soweit dies nicht ausreicht, durch Staatszuschuß gedeckt (§ 3). Alle andern Unkosten, vor allem also die der Herstellung und Unterhaltung des Schulgebäudes, hat die Gemeinde zu tragen (Ges. § 1, 3, 11).

V. Es besteht allgemeine Schulpflicht mit gesetzlichem Zwang: für die Stadt Bremen eingeführt durch die noch geltende B. v. 19. Januar 1844 (S. 10);<sup>1)</sup> für Bremerhaven gilt die B. v. 31. Mai 1881 (S. 45); für Vegesack B. v. 23. Dez. 1866 (S. 181); für das Landgebiet Ges. v. 2. März 1889 § 22—30 (S. 55); ferner für das ganze Staatsgebiet Gesetz betr. den Unterrichtszwang für taubstumme Kinder v. 1. Juli 1898 (S. 71). Die Schulpflicht dauert vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre (Ges. betr. die Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Volksschulen der Stadt Bremen vom 7. Juni 1872 (S. 46): vom 1. April nach vollendetem sechsten bis 1. April nach vollendetem vierzehnten Jahre). Befreiung bei anderweitigen, genügenden Unterricht; Abtätzung oder Verlängerung der Schulzeit ausnahmsweise durch die Senatskommission. Zur Erzwingung des Schulbesuches der Kinder, welche Volksschulen<sup>2)</sup> besuchen, enthalten obige Gesetze Strafbestimmungen; bei beharrlicher Versäumnis kann auch zwangsweise Zuführung der Kinder erfolgen.

Der allgemeinen Schulpflicht entspricht die Pflicht des Staates und der Gemeinden, für geeignete Unterrichtsanstalten Sorge zu tragen. Sie erfüllen die Pflicht durch Gründung von Volksschulen und errichten

<sup>1)</sup> Schon vor dem Erordnungen zur Förderung des Schulbesuches: so B. v. 23. Mai 1825 (S. 19); auch die Bestellung von Schulpflegern sollte unter andern dem Zweck dienen (B. v. 30. Dezember 1822 S. 30).

<sup>2)</sup> Volksschulen sind nach der Definition des Gesetzes v. 7. Juni 1872 alle Schulen, in denen das Schulgeld weniger als einen Taler monatlich beträgt.